

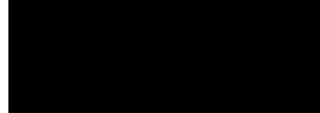


EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Der Generaldirektor

Brüssel
CNECT.R.4

Felix Neumann



Vorabkopie per E-Mail an:



PER EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Betreff: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – GestDem 2022/0077

Sehr geehrter Herr Neumann,

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 5. Januar 2022, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) stellen, der am 6. Januar 2022 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGES

In Ihrem Antrag haben Sie Zugang zu Folgendem erbeten:

„[...] auf Basis der Verordnungen 1049/2001 sowie 1367/2006 bitte ich Sie um Übersendung von Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

Eingaben, Dokumente und Kommunikation von Kirchen und Religionsgemeinschaften zu folgenden Vorschlägen für Verordnungen:

** über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG*

** über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)*

** über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)*

Bitte stellen Sie mir auch Dokumente wie Einladungen, Teilnehmerlisten und Protokolle von Sitzungen und Veranstaltungen unter Beteiligung von Vertretern von

Kirchen und Religionsgemeinschaften zur Verfügung, die mit dem genannten Verordnungsvorschlag zu tun haben.

"Kirchen und Religionsgemeinschaften" bezeichnet dabei alle Organisationen, die unter Abschnitt "V - Organisations representing churches and religious communities" des europäischen Transparenzregisters fallen. [...]"

2. DOKUMENTE DIE VON IHREM ANTRAG ERFASST SIND

Wir haben folgendes Dokument identifiziert, das von Ihrem Antrag erfasst ist:

- COMECE Secretariat feedback on the European Commission's Digital Services Act package (DSA – DMA) – April

3. BEWERTUNG GEMÄSS DER VERORDNUNG 1049/2001

A. Vollständiger Zugang

Nach Prüfung des identifizierten Dokumentes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass vollständiger Zugang gewährt werden kann.

Das identifizierte Dokument ist im Internet verfügbar und kann unter nachstehenden Link abgerufen werden:

http://www.comece.eu/dl/NnnkJKJKkLlOJqx4KJK/COMECE_Secretariat_Feedback_on_the_DSA-DMA_April_2021.pdf

B. Abwesenheit von Dokumenten

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Generaldirektion für Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CONNECT) abgesehen von dem identifizierten Dokument keine Dokumente vorliegen, die der Beschreibung Ihres Antrags entsprechen.

Wie aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hervorgeht, bezieht sich das dort verankerte Recht auf Akteneinsicht nur auf bestehende Dokumente, die sich im Besitz des Organs befinden. Daraus folgt, dass nur zum Zeitpunkt Ihres Antrags bereits bestehende Dokumente vom Recht auf Akteneinsicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erfasst sind und somit in diesem Zusammenhang seitens der Kommission keine Verpflichtung besteht, etwaige neue Dokumente zu erstellen.

Da der GD CONNECT keine weiteren der Beschreibung Ihres Antrags entsprechenden Dokumente vorliegen, kann sie Ihrem Antrag insoweit leider nicht nachkommen.

4. WEITERVERWENDUNG DER DOKUMENTE

Das identifizierte Dokument stammt von einem Dritten. Es wird auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung des freigegebenen Dokumentes gegebenenfalls die Zustimmung des

Verfassers, der die Urheberrechte an dem Dokument hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

5. ZWEITANTRAG

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Brüssel
oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet



Anlage: (1)